

**66. Haftet für die privatrechtlichen Verwaltungsschulden eines Landkreises, dessen Gebiet durch die Teilung Oberschlesiens zu mehr als der Hälfte an Polen gefallen ist, der bei Preußen verbliebene Restkreis?**

Verfaillter Vertrag Art. 88, 256.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1932 i. S. Landkreis Guttentag (Rl.) w. P. (Befl.). III 286/31.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Landkreis Lublinitz fiel bei der Teilung Oberschlesiens zu etwa zwei Dritteln an Polen. Dem bei Preußen verbliebenen Restkreis wurden durch das preußische Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Gemeinden und Kreisen in der Provinz Oberschlesien vom 5. Januar 1927 (GS. S. 1) einige Bezirke anderer, gleichfalls durch die Teilung zerstückelter Kreise zugeschlagen. Er erhielt den Namen: Landkreis Guttentag. Dieser klagt nunmehr gegen den verklagten Rechtsanwalt auf Schadensersatz auf Grund folgenden Sachverhalts:

Der Häuer L. aus Königshütte ist am 30. Juni 1917 an Trichinose gestorben. Seine Hinterbliebenen führten den Tod auf den Genuß von Schweinefleisch zurück, das L. von der Verwaltung der Königsgrube erhalten hatte, und das an die Königsgrube wieder von dem Kreis Kommunalverband Lublinitz aus dem dortigen Kreis Schlachthaus geliefert worden war. Die Hinterbliebenen nahmen den Kreis Kommunalverband Lublinitz in Anspruch. Durch Urteil des Landgerichts vom 12. April 1922 wurde der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; damals war Prozeßbevollmächtigter des Kreis Kommunalverbandes der Rechtsanwalt M. Die Berufung des Beklagten wurde durch Berufungsurteil des Oberlandesgerichts vom 22. Juni 1925 zurückgewiesen; dies Urteil ist rechtskräftig geworden. Durch Schriftsatz

vom 21. Dezember 1925 wurde nunmehr der Restkreis des Kreis-kommunalverbandes Lublinitz, vertreten durch den Kreistag, dieser in der laufenden Verwaltung vertreten durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, und zwar den Landrat in Guttentag, zur Verhandlung über die Höhe geladen. Als Vertreter des damaligen Beklagten trat der jetzt verklagte Rechtsanwalt P. auf. Der damalige Beklagte erhob den Einwand der mangelnden Passivlegitimation, und das Landgericht wies auf Grund dieses Einwandes die Klage ab. Die damaligen Kläger legten Berufung ein. Die Berufungsschrift vom 24. Januar 1927 und der Schriftsatz vom 7. Februar 1927 wurden dem jetzigen Beklagten am 11. April 1927 zugestellt. Ein weiterer Schriftsatz vom 15. Februar 1927, der die Berufungsbegründung enthielt, wurde ihm am 1. März 1927 gleichzeitig mit der Ladung zum Verhandlungstermin vom 2. Mai 1927 zugestellt. Der damalige Beklagte war in diesem Verhandlungstermin nicht vertreten. Es erging daher am 12. Mai 1927 Veräumnisurteil dahin, daß das klageabweisende Urteil abgeändert und die Klageansprüche gegenüber dem Restkreis des Kreis-kommunalverbandes Lublinitz, jetzt Kreis Guttentag, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurden. Auch dies Veräumnisurteil wurde rechtskräftig. Daraufhin hat das Landgericht nach Verweisaufnahme durch Urteil vom 11. Oktober 1928 den Restkreis des Kreis-kommunalverbandes Lublinitz, nunmehr Kreis Guttentag, den jetzigen Kläger, verurteilt, an die Hinterbliebenen des U. eine Rente zu zahlen. Dies Urteil ist ebenfalls rechtskräftig geworden.

Der Kläger nimmt jetzt den Beklagten wegen Rechtsanwaltsverschuldens in Anspruch. Der Beklagte hatte nämlich zwar den Kreis Guttentag benachrichtigt, daß ihm die Berufungsschrift vom 24. Januar 1927 zugestellt worden sei; er hat ihm dann aber keine weiteren Nachrichten gegeben. Infolgedessen ist der Kreis Guttentag in dem Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht am 2. Mai 1927 nicht vertreten worden. Der Beklagte hat weiter den Kreis Guttentag weder von der Zustellung des Veräumnisurteils benachrichtigt noch selbst für Einlegung des Einspruchs gesorgt; deshalb ist das Veräumnisurteil rechtskräftig geworden. Der Kläger macht geltend, daß er in dem Vorprozeß über den Grund des Anspruchs nur infolge des schuldhaften Verhaltens des Beklagten unterlegen sei. Denn er sei nicht passiv legitimiert gewesen, da die Schulden des Kreises

Lubliniſch nicht auf ihn übergegangen ſein. Der Anſpruch gegen ihn ſei auch ſonſt nicht begründet und außerdem verjährt geweſen. Bei ordnungsmäßiger Wahrnehmung ſeiner Rechte durch den jetzigen Beklagten würde es mithin zu einer endgültigen Abweiſung der Anſprüche der Hinterbliebenen des L. gekommen ſein. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihn von ſeinen durch das Urteil des Landgerichts vom 11. Oktober 1928 feſtgeſtellten Verbindlichkeiten zu befreien.

Das Landgericht gab der Klage ſtatt, das Oberlandesgericht wies ſie ab. Die Reviſion des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweiſung.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Klage abgewieſen, weil das die Paſſivlegitimation des Klägers bejahende Verſäumnisurteil vom 12. Mai 1927 ſachlich zu Recht ergangen, der Vorprozeß alſo richtig entſchieden ſei. Das grobe Verſchulden des Beklagten, das zur Nichtvertretung des heutigen Klägers im Verhandlungstermin vom 2. Mai 1927 und zur Unterlaſſung eines Einſpruchs gegen das Verſäumnisurteil geführt habe, ſei ſomit für den Schaden des Klägers nicht urſächlich. Im Hauptſtreitpunkt der Parteien nimmt das Oberlandesgericht die Paſſivlegitimation des heutigen Klägers für den Vorprozeß als gegeben an. Zwar liege keine Weſenseinheit des Kreiſes Guttentag mit dem Kreiſe Lubliniſch vor; denn der jetzige Kreiſ Guttentag umfaſſe nur Teile des früheren Kreiſes Lubliniſch und außerdem, wenn auch nur in geringem Umfang, Bezirke aus anderen preußiſchen Kreiſen. Geſezlich oder durch ſonſtige Vorſchriften ſei die Rechtsnachfolge nicht geregelt. Die Entſcheidung könne auch nicht darauf abgeſtellt werden, zu welchem Teil der Ort gehört habe, wo die Kreisverwaltung früher geführt worden ſei, und wo ſich das Schlachthaus befunden habe. Die Rechtsnachfolge des Klägers ſei aber aus allgemeinen Erwägungen abzuleiten. Der jetzige Kreiſ Guttentag umfaſſe einen erheblichen Teil des alten Kreiſes und mit verſchwindenden Ausnahmen nur dieſen Teil. Hiernach könne man den Kläger nur als Rechtsnachfolger des alten Kreiſes Lubliniſch erachten, unbeſchadet der Frage, ob etwa auch ein polniſcher Kreiſ Rechtsnachfolger geworden ſei. Gegebenenfalls ſei gegen die Möglichkeit von Ausgleichsansprüchen nichts einzuwenden. . .

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob der Kläger für die Schadenersatzansprüche der Erben L. als Rechtsnachfolger des alten Kreises Lublinitz anzusehen ist. In dieser Beziehung kann weder dem Standpunkt des Berufungsrichters noch demjenigen der Revision, die jede Haftung des Klägers für Schulden des Kreises Lublinitz ablehnt, beigetreten werden, sondern es ist eine anteilige Haftung des Klägers als gegeben zu erachten.

Vergeblich macht die Revision geltend, daß der alte Kreis Lublinitz durch seine Zerreißung untergegangen sei, und daß eine Nachfolge in öffentliche Rechtsverhältnisse nur durch besondere gesetzliche Bestimmungen begründet oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von der Verwaltung angeordnet werden könne. Es ist zwar richtig, was auch der Berufungsrichter nicht verkennet, daß durch die Zerreißung und Abtretung des größten Teils des Kreises Lublinitz dieser frühere preussische Kreis als öffentlichrechtlicher Verband zu bestehen aufgehört hat und seine Rechtspersönlichkeit erloschen ist (RGZ. Bd. 110 S. 315). Damit konnten jedoch nur diejenigen Rechte und Pflichten untergehen, die an den Bestand des Kreises als solchen, an die Fortdauer seiner Rechtspersönlichkeit gebunden waren. Hierunter fielen aber keineswegs privatrechtliche Verwaltungsschulden wie die aus den §§ 31, 831, 823 BGB. hergeleiteten Schadenersatzansprüche der Erben L. Ebensovienig wie etwa im öffentlichen Eigentum des früheren Kreises stehende Sachen herrenlos wurden, ebensovienig konnten durch seine Zerreißung und das damit verbundene Aufhören seiner Rechtspersönlichkeit privatrechtliche Ansprüche Dritter ohne weiteres untergehen. Dementsprechend ist es auch für die privatrechtlichen Verpflichtungen eines Staates als allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz anerkannt, daß sie bei eintretendem Wechsel der staatlichen Herrschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen (vgl. auch RGZ. Bd. 113 S. 281). Die nicht an die Person der untergehenden Verbandspersönlichkeit geknüpften und daher an sich weiterbestehenden Rechte und Pflichten bilden eine körperliche Verlassenschaft, für die sich die Rechtsnachfolge entweder nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder nach völkerrechtlichen Verträgen oder endlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen regelt, wie sie insbesondere auch in der Rechtsübung des Völkerrechts bei der sog. Staaten-  
sukzession zum Ausdruck gekommen sind.

Zwar hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 13. April

1923 III 525/22 (abgedr. RZ. 1923 Sp. 561) die Haftung des bei Preußen verbliebenen Restteils der Provinz Posen für den Anspruch eines Beamten verneint, der früher im Dienst des Provinzialverbandes der Provinz Posen stand. Er hat damals angenommen, daß nur durch die Gesetzgebung die Frage gelöst werden könne, inwiefern die bei Preußen verbliebene Restprovinz für die Verbindlichkeiten des früheren Provinzialverbandes einzustehen habe. Gegenüber dem vorliegenden Rechtsstreit besteht jedoch eine grundlegende Verschiedenheit. Denn in jenem Fall handelte es sich um einen öffentlich-rechtlichen Beamtengehaltsanspruch, der auf Sondergesetzen der untergegangenen Provinz Posen beruhte, dessen rechtliche Voraussetzungen sich somit von der einer privatrechtlichen Verwaltungsschuld grundsätzlich unterscheiden. Den Untergang einer Schuld der letzteren Art anzunehmen, würde aber, wie ausgeführt, mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar sein.

Zutreffend hat der Berufungsrichter angenommen, daß die Rechtsnachfolge für den zerschlagenen früheren Kreis Lublinitz weder im Wege der Gesetzgebung noch in dem des völkerrechtlichen Vertrags geregelt worden ist. Die einschlägigen Vorschriften des Versailler Vertrags in Art. 256 und des Deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetz vom 11. Juni 1922 RGBl. II S. 237, insbesondere Teil I Titel II Art. 4 § 1), ferner die auf Grund des preußischen Gesetzes über eine vorläufige Regelung der Verwaltung in den zum ober-schlesischen Abstimmungsgebiete gehörigen Kommunalverbänden vom 27. Juli 1922 (GS. S. 198) durch Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 (MinBl. f. d. Preuß. inn. Verw. Sp. 797) vorgenommene vorläufige Ordnung der Verwaltung in Oberschlesien und schließlich das preußische Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Gemeinden und Kreisen in der Provinz Oberschlesien vom 5. Januar 1927 (§ 3) treffen keinerlei Bestimmungen über die Rechtsnachfolge und die Hinterlassenschaft der durch die politische Zerreißung untergegangenen Kreise. Hierüber ist auch kein völkerrechtliches Abkommen geschlossen worden, wie es z. B. über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins (Gesetz vom 22. Februar 1923 RGBl. II S. 132; vgl. dazu RZ. Bd. 113 S. 83) und für die Spartassen (Gesetz über das deutsch-polnische Spartassenabkommen vom 17. Juli 1929 RGBl. II S. 609) zustande gekommen

ist. Ebensovienig greifen allgemeine gesetzliche Bestimmungen ein. § 5 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 19. März 1881 (GS. S. 179) gilt nur bei Veränderung der Kreisgrenzen (§ 3 das.). § 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) regelt lediglich die Frage der Auseinandersetzung der beteiligten Kreise.

Keinesfalls kann, wie die Revision meint, aus dem Schweigen des preußischen Gesetzes vom 5. Januar 1927 gefolgert werden, eine Rechtsnachfolge des deutschen Restkreises Lublinig, der nach Aufnahme von unbedeutenden Teilen anderer preußischer Kreise durch § 3 das. den heutigen Namen des Klägers erhalten hat, sei gesetzlich ausgeschlossen worden. Vielmehr spricht die Fassung des Gesetzes: „Der Restkreis Lublinig erhält die Bezeichnung Kreis Guttentag“ dafür, daß Rechte und Verbindlichkeiten des Restkreises ohne weiteres auch diejenigen des Klägers wurden. Der Restkreis Lublinig besaß auch eigene Verbandspersönlichkeit, was die Revision zwar bestreitet, was sich aber ohne weiteres aus den preußischen Gesetzen vom 27. Juli 1922 und 5. Januar 1927 ergibt. Seine Rechtsnachfolgerschaft muß sich also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richten. Solche sind im Schrifttum für den Fall des Erlöschens von öffentlich-rechtlichen Verbandspersönlichkeiten anerkannt und haben insbesondere auch in der völkerrechtlichen Übung bei der Zerstückelung von Kommunalkörpern infolge von Gebietsabtretungen ihren Niederschlag gefunden (vgl. dazu z. B. Gierke Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung S. 856/857, 866; Huber Die Staatensuccession S. 110 f. g. [114]). Da immerhin etwa ein Drittel des alten zerstückelungen Kreises bei Deutschland verblieben ist, so kann trotz Abtretung des Hauptorts mit den Organen der Zentralverwaltung nicht von einem Übergang der früheren Verbandspersönlichkeit als solcher auf den Polnischen Staat gesprochen werden. Es handelte sich ferner um eine allgemeine Verwaltungsschuld, die in dem angeblichen Verschulden der am Kreisschlachthaus Bediensteten ihren Rechtsgrund hatte, und die somit nicht ihrer Natur nach in einem bestimmten Gebietsteil des alten Kreises wurzelte. Deshalb kommt auch nicht etwa aus diesem Rechtsgrund die alleinige Haftung eines bestimmten Gebietsteils in Frage.

Auch für eine Gesamthaftung öffentlicher Verbände, die aus einzelnen zerstückelungen Gebietsteilen gebildet worden sind, fehlt es an einer genügenden Rechtsgrundlage. Diese könnte außerdem unter

Umständen — etwa beim Übergang unbedeutender Gebietsteile — zu sehr unbilligen Ergebnissen führen, für den ein etwaiger Ausgleichsanspruch keinen genügenden Ersatz böte. Vielmehr kann als die nächstliegende Lösung nur eine Rechtsnachfolge in verhältnismäßige Teile der Schulden in Frage kommen (vgl. auch Gierke a. a. O. S. 866; Huber a. a. O. S. 111 zu Note 286, S. 114 Nr. 161). Die Schadenersatzansprüche der Erben L. stellen, wie ausgeführt, eine allgemeine Verwaltungsschuld des alten Kreises Lublinitz dar; sie lasteten somit auf dem ganzen Gebiet als solchem. Zudem nun bei der Zerstückelung dieses Gebiets gewisse Gebietsteile bei dem Restkreis verblieben, traf sie anteilig auch ein entsprechender Teil der allgemeinen Verwaltungsschulden, soweit sie den sachlichrechtlichen Bestand des früheren Kreises in sich aufnahmen (vgl. auch Urteil des Oberappellationsgerichts Kassel vom 22. November 1864 über den Untergang der Stadt- und Landjudenschaft des Hochstiftes Fulda in SeuffArch. Bd. 19 Nr. 12).

Das angefochtene Urteil geht sonach ohne genügende Rechtsgrundlage aus von einer Rechtsnachfolge des Klägers in die gesamte Schuld des Kreises Lublinitz gegenüber den Erben L. Es unterliegt daher der Aufhebung. Der Vorderrichter wird in tatrichterlicher Beurteilung zu prüfen haben, in welchem Umfang die Schuld des alten Kreises Lublinitz auf den Restkreis übergegangen ist. Dabei kann von vornherein eine Haftung des Klägers nur zu einem kleineren Teil in Frage kommen, da der Polnische Staat etwa zwei Drittel des Kreisgebiets, den Verwaltungssitz und nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Klägers das Verwaltungsvermögen erhalten hat. Für den Verteilungsmaßstab können außer dem Größenverhältnis der Gebietsteile im übrigen noch ihre Steuerkraft, der etwaige Übergang werbender Anlagen und ähnliche Gesichtspunkte von Bedeutung sein. . .